

## Informationsblatt zur Förderung von Mikroprojekten zur Gesundheitsförderung in der Stadt Münster

### Hintergrund

Die Techniker Krankenkasse (TK) stellt finanzielle Mittel für **stadtteil- und/oder zielgruppenbezogene Gesundheitsförderung** zur Verfügung. Es können vor allem Mikroprojekte gefördert werden, die Teil des langfristig und kontinuierlich angelegten [Handlungsprogramms „Gesunde Stadt Münster“](#) sind oder werden wollen. Die Förderung der Mikroprojekte erfolgt als Teil der Gesundheitsförderung nach § 20 Abs. 1 und 2 SGB V „Gesundheitsförderung in Lebenswelten“, auf Grundlage der Förderkriterien des [Leitfadens Prävention des GKV Spitzenverbandes](#) und entsprechend der [Good-Practice-Kriterien des Kooperationsverbunds Gesundheitliche Chancengleichheit](#).

### Ziele

Ziele sind die Schaffung gesundheitsfördernder, positiver Lebensbedingungen sowie die Anregung zu gesundheitsförderlichem Verhalten vor Ort (im Quartier, Stadtteil, Sozialraum). Im Fokus sollen insbesondere benachteiligte Zielgruppen stehen.

### Art und Höhe der Förderung

- Pro **Mikroprojekt** ist eine Förderhöhe von **bis zu 5.000 €** vorgesehen.
- Fördermittel stehen vorrangig für Personalkosten oder Honorare zur Verfügung (mind. 90% der Gesamtkosten). Entsprechend darf der geförderte Sachkostenanteil max. 10% der Gesamtkosten entsprechen.
- Übernommen werden können nur die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die bewilligte Maßnahme. Eigenleistungen werden nicht in die förderfähigen Kosten eingerechnet.
- Eine Teilfinanzierung über den TK-Verfügungsfonds und damit eine Kombination mit Eigenmitteln oder anderen Fördermitteln ist möglich. Dies ist bei der Antragstellung transparent darzustellen.

### Antragsverfahren

- Der Antrag ist über das Formular des Gesundheitsamtes einzureichen.
- Die **Ausschreibungsfrist endet am 30. September 2026**. Bis zum Ende der Ausschreibungsfrist werden alle eingehenden Anträge gesammelt. Nur vollständige Anträge können berücksichtigt werden.
- Die förderfähigen Anträge werden dem Projektteam „Gesundheitskompetenz in der kommunalen Gesundheitsförderung“ und der TK vorgelegt. Die abschließende Entscheidung über die Bewilligung obliegt der TK. Die Ablehnungs- und Zuwendungsbescheide werden zwar durch die TK erstellt, aber über das Gesundheitsamt versendet.

## Projektanforderungen

### Grundsätze (s. auch Hintergrund und Ziele)

- Es dürfen nur neue Projekte gefördert werden oder bereits bestehende Projekte, die weiterentwickelt werden sollen. Die Projekte sollen einen **innovativen Charakter** haben.
- Das Projekt muss einen eindeutigen Bezug zu Gesundheitsförderung bzw. Primärprävention haben und sich von den sonstigen Leistungen der Krankenkassen abgrenzen.
- Förderfähig sind Mikroprojekte zur Stärkung der Gesundheitskompetenz aus den Handlungsfeldern Ernährung, Bewegung, Stress- und Ressourcenmanagement sowie Entspannung, Gewaltprävention, Medienkompetenz, Einsamkeitsprävention, Umgang mit Genuss- und Suchtmitteln sowie Projekte zum Querschnittsthema Klimawandel und Gesundheit.
- Aus der Projektbeschreibung muss hervorgehen, was als Projekterfolg zu verstehen ist. Dazu müssen Projektziele spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert sein (**SMARTe-Ziele**).

### Projektbeispiele

- Maßnahmen der Qualifizierung mit Fokus auf Gesundheitsförderung/ Gesundheitskompetenz: z.B. Workshops, kleinere Fortbildungen und Multi-Schulungen inkl. Praxistransferansatz, Entwicklung von Handbüchern und Leitfäden
- Schulung von Multiplikator\*innen zu Themen der Gesundheitsförderung
- Kurse zur Gesundheitsförderung in den o.g. Handlungsfeldern mit klarem Bezug zu den Lebenswelten der adressierten Zielgruppe (≠ zertifizierte Präventionskurse nach § 20 SGB V)
- Aktivitäten der Vernetzung und Koordination, z.B. Einrichtung von Arbeitsgruppen
- Vermittlung von gesundheitsbezogenen Informationen kombiniert mit praktischen Fertigkeiten, Handlungskompetenzen
- Kurzberichte zu den in den vergangenen Jahren geförderten Projekten finden Sie [hier](#).

### Bedarfs- und Zielgruppenorientierung

- Das Projekt muss auf einem objektiven Bedarf basieren (Quelle beifügen) und vorrangig benachteiligte und/oder vulnerable Zielgruppen adressieren.
- Ihre Auswahl muss gut begründet sein. Ein Projekt kann bis zu zwei Zielgruppen in einem Sozialraum (Quartier, Stadtteil etc.) adressieren und soll die auch in einem hohen Grad beteiligen.
- Die Projekte müssen zur Umsetzung der Projektziele geeignet und an die Zielgruppe angepasst sein. Sie müssen **niedrigschwellig, aufsuchend und/oder begleitend** angelegt sein und auf individuelles Verhalten (Kurse etc.) und auch auf die Stärkung gesundheitsförderlicher Rahmenbedingungen/Strukturen abzielen.

### Nachhaltigkeit

Wie kann das Projekt realistisch weitergeführt werden (s.o. SMARTe-Ziele)? Z.B.:

- Es **beeinflusst, verändert oder schafft gesundheitsförderliche Strukturen**.
- Nach Ablauf der Förderung werden die Projektziele eigenständig weiterverfolgt.
- Die **Zielgruppen und deren Multiplikator\*innen sind partizipativ und systematisch eingebunden** und werden idealerweise qualifiziert.
- Die Projekte werden angemessen **dokumentiert und evaluiert** (Teilnahmelisten, Befragung der Teilnehmenden nach Abschluss des Kurses).
- Es ist beschrieben, wie das Projekt nach der TK-Förderung weitergeführt wird.

### Projektbeteiligte

- Aus dem Antrag muss hervorgehen, welche Personen an dem Projekt beteiligt sind und **welche Qualifikationen** sie mitbringen (entsprechende Qualifikationsnachweise sowie Berufserfahrung sind grundsätzlich einzureichen).

### **Laufzeit und Mikroprojektplan**

- Die Projektumsetzung der **Mikroprojekte** muss im Zeitraum vom **1. Januar 2027 bis 15. Oktober 2027** erfolgen.
- Die konkrete Laufzeit und der Mikroprojektplan müssen festgelegt werden.

### **Ausschlusskriterien**

- Übernahme von Kosten von bereits bestehenden Projekten, von Routineaufgaben oder von Pflichtaufgaben anderer Akteure
- Projekte, die im Setting KiTa, Schule und Pflege umgesetzt werden
- Reine Forschungsaktivitäten oder Screenings
- Keine zertifizierten Präventionskurse nach § 20 SGB V
- Keine Sachkosten für Lebensmittel, Übungsgeräte etc.
- Keine Dauerangebote, d.h. mehr als zwölf Kurs-/Workshopeinheiten
- Es dürfen keine Teilnahmegebühren und/oder Eintrittsgelder von den Teilnehmenden genommen werden

### **Auszahlung und Verwendungsnachweis**

- Die Zuwendungsempfänger müssen zunächst in Vorleistung gehen. Sollte dies nicht möglich sein, wird eine Kontaktaufnahme mit Frau Mersch (s.u.) empfohlen.
- **Bis spätestens 31.10.2027 müssen ein Verwendungsnachweis und eine angemessene Abschlussdokumentation** beim Gesundheitsamt eingereicht werden (nähere Informationen erfolgen mit dem Zuwendungsbescheid).
- Die verausgabten Mittel bis zur vereinbarten maximalen Förderung werden anschließend ausgezahlt.

**Sie haben eine Projektidee?**

Ich berate und unterstütze Sie gerne!

**Kathrin Mersch**

[mersch@stadt-muenster.de](mailto:mersch@stadt-muenster.de); 0251/492-5368